



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amt für Bau und Naturschutz

untere Naturschutzbehörde

Aufhebungsverordnung

der Kreisverordnung über das Flächennaturdenkmal

„Trompeterberge bei Pustow“

vom 16.04.2018

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und 2 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, verordnet die Landrätin als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Aufhebung von Naturdenkmälern

- (1) Der Beschluss zu dem in § 2 näher bezeichneten flächenhaften Naturdenkmal im Landkreis Vorpommern-Greifswald wird aufgehoben.
- (2) Das in § 2 aufgeführte Naturdenkmal wird aus dem durch die Landrätin als untere Naturschutzbehörde geführten Verzeichnis der flächenhaften Naturdenkmäler gelöscht.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der Beschluss des nachfolgenden Naturdenkmals wird aufgehoben:

Beschluss Nr. 0061 des Rates des Kreises Demmin der DDR vom 08.06.1983 über das flächenhafte Naturdenkmal „Trompeterberge bei Pustow“,

- (2) Details des aufzuhebenden flächenhaften Naturdenkmals sind in der Tabelle in der Anlage 1 zu dieser Verordnung zu entnehmen. Ausfertigungen dieser Verordnung werden durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde, Standort Anklam, Ellbogenstraße 2, 17389 Anklam, archivmäßig verwahrt.

Bekanntmachungsvermerk:

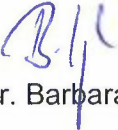
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

§ 3
Inkrafttreten

Die Aufhebungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greifswald, den 16.04.2018

Die Landrätin


Dr. Barbara Syrbe



Bekanntmachungsvermerk:

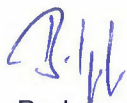
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landrätin als untere Naturschutzbehörde, 17389 Anklam, Demminer Straße 71-74, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Greifswald, den 16.04.2018

Die Landrätin



Dr. Barbara Syrbe



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

Anlage 1: Details zu dem aufzuhebenden flächenhaften Naturdenkmal im Amtsbereich Amt Peenetal-Loitz vom 16.04.2018

FND-Bezeichnung	Beschluss	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Fläche	Grund für Aufhebung
Trompeterberge bei Pustow	Beschluss des Rates des Kreises Demmin, Nr. 0061 vom 08.06.1983	Sassen-Trantow	Pustow	7	16 18	15,6 ha	Integrierung ins NSG "Schwingetal und Peenewiesen bei Trantow"

